

Abteilung 13, Referat Naturschutz

LAV Landesvertragsnaturschutz Aufruf

Moore

13. Jänner 2025 – 31. März 2025

GZ: ABT 13-771/2025



LAV-Landesvertragsnaturschutz

Aufruf

Ziel

Erhaltung und Pflege von Hoch- und Niedermooren.

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Referat Naturschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-4236 und -4918

E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Jänner 2025

Aufruf

Auf Grund des Pkt. 4 der am 16. Mai 2024 beschlossenen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung *ABT13-151850/2024* für den Abschluss von Verträgen für naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Rahmen des „Landesvertragsnaturschutz Steiermark (LAV)“ wird ein Aufruf zur

Erhaltung und Pflege von Mooren

durchgeführt.

1. Was wird gesucht?

Im Rahmen dieses Aufrufs werden folgende Flächen gesucht:

Moore, die aufgrund der Bodenfeuchte nicht genutzt werden können

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 2.1 Quellfluren
 - 2.1.1 Kalk-Quellfluren
 - 2.1.2 Basenreiche, kalkarme Quellfluren der Hochlagen
 - 2.1.3 Basenarme-Quellfluren
- 2.2 Waldfreie Sümpfe und Moore
 - 2.2.1 Großseggenrieder
 - 2.2.2 Röhrichte
 - 2.2.3 Kleinseggenrieder
 - 2.2.4 Übergangsmoore und Schwinggrasen
 - 2.2.5 Hochmoore

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von naturschutzfachlich hochwertigen Moorflächen. Durch spezifische Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen können die Flächen entwickelt werden.

- ☼ Die Flächen müssen im Bundesland Steiermark liegen.
- ☼ Die Flächen müssen mindestens 500 m² groß sein.

2. Wer kann sich bewerben?

Folgende Personen können sich im Rahmen dieses Aufrufs bewerben:

- ✿ natürliche Personen
- ✿ juristische Personen
- ✿ Gebietskörperschaften

Der Bewerber:innen müssen rechtlich und tatsächlich über die gesamte eingereichte Fläche Verfügungsberechtigt sein.

3. Wie kann man sich bewerben?

Personen, die im Rahmen dieses Aufrufs Flächen in den LAV einbringen wollen und gemäß Pkt. 2 dieses Aufrufs dazu auch berechtigt sind, müssen bis spätestens 31. März 2025 ein ausgefülltes Antragsformular bei der Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz einbringen. Dieses steht unter www.naturschutz.steiermark.at zum Download bereit.

4. Wozu muss ich mich verpflichten?

Verpflichtungszeitraum: 6 Jahre

Jedenfalls einzuhalten sind auf der Vertragsfläche folgende Bedingungen:

- ✿ Verzicht auf Geländekorrekturen, Grabungen, etc.
- ✿ Verzicht auf Entwässerung
- ✿ Verzicht auf Ausbringung von Pestiziden
- ✿ Verzicht auf Aufforstungsmaßnahmen
- ✿ Düngeverzicht
- ✿ Verzicht auf Torfabbau
- ✿ Verzicht auf Tränken im Moorbereich
- ✿ Verzicht auf Fütterung und/oder Salzlecken im Moorbereich

Weiters gelten für alle Moore folgende Auflagen, die in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung angepasst werden können:

- ✿ Verzicht auf Befahrung
- ✿ keine Beweidung (Prämienrelevant in Weidegebieten: Zuschlag „Weideverzicht“)
- ✿ jegliche Bewirtschaftung frühestens ab 01.08. erlaubt

Darüber hinaus können spezifische Pflegeauflagen vergeben werden, die jeweils einen Prämien-Zuschlag auslösen:

- ✿ Mosaikartiges Mähen
- ✿ Schwenden von Gehölzen
- ✿ temporärer Grabenanstau
- ✿ Abzäunung
- ✿ Jährliches Aufstellen und Ablegen eines Zaunes

Die Verpflichtungen sind für die Dauer des Vertrags (6 Jahre) einzuhalten. Kommt kein Einvernehmen zustande, so kommt auch kein Vertrag zustande.

5. Was wird bezahlt?

Je nach Zustand des Moores, Ertragsentgang und Pflegeaufwand werden folgende Beträge bezahlt:

Grundprämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

Hydrologie weitgehend intakt	100,00
Hydrologie gestört	30,00
Zuschlag Weideverzicht, Niedermoorcharakter überwiegt	+ 160,00
Zuschlag Weideverzicht, Hochmoorcharakter überwiegt	+ 120,00

Grundprämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel
Moore bis 5.000 m ² , Niedermoorcharakter überwiegt, inkl. Weideverzicht	100,00
Moore bis 5.000 m ² , Hochmoorcharakter überwiegt, inkl. Weideverzicht	70,00

Zuschläge zur Grundprämie

Zuschlag „Abzäunung“

Gefördert wird die Neuerrichtung eines Zaunes, um sensible Moorbereiche von Weidegebieten abzugrenzen.

Definition Zaun:

- ☼ Fixzaun: Holzzaun oder Holzpfähle mit Drahtgeflecht oder blanken Drähten
- ☼ Fixzaun elektrisch: Holzpfähle mit Weidezaundraht inkl. Weidezaungerät, Batterie, Zubehör
- ☼ Mobilzaun: Kunststoff- oder Metallpfähle mit Weidezaunband bzw. Weidezaunseil inkl. Weidezaungerät, Batterie, Zubehör

Zuschlag „Abzäunung“ einmalig €/100 lfm:

Fixzaun	1.000,00
Fixzaun elektrisch	500,00
Mobilzaun	250,00

Zuschlag „Jährliches Aufstellen und Ablegen des Zaunes“

Gefördert wird das jährliche Aufstellen und Ablegen des Zaunes außerhalb der Weidesaison bzw. die jährliche Errichtung eines Mobilzaunes.

Zuschlag „Jährliches Aufstellen und Ablegen eines Zaunes“ jährlich €/100 lfm:

Fixzaun	60,00
Fixzaun elektrisch und Mobilzaun	30,00

Ergänzende Zuschläge in Verbindung mit Pflegeauflagen:

Zuschlag „Mosaikartiges Mähen“ nur in Verbindung mit „AUFM2 Mosaikartiges Mähen“.

Durch regelmäßiges, mosaikartiges Mähen soll Gehölzaufwuchs verhindert und Nährstoffeintrag reduziert werden. Die Mahd hat mindestens alle drei Jahre zu erfolgen, wobei Bereiche mit starkem Gehölzdruck nach Maßgabe jährlich gemäht werden müssen. Abweichungen aufgrund besonders nasser Jahre können von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, bewilligt werden. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Die Prämieinstufung erfolgt nach Schwierigkeitsgraden. Bezugsgröße für die Prämienberechnung ist die für die Pflegeauflage festgelegte Fläche. Diese ist im Zuge der Begutachtung abzugrenzen.

Die Kombination mit „AUFM3 Schwenden von Gehölzen“ ist nur möglich, wenn im ersten Vertragsjahr geschwendet wird.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

Mosaikartiges Mähen	mittel	400,00
Mosaikartiges Mähen	schwer	480,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	mittel	schwer
Mosaikartiges Mähen bis 500 m ²	70,00	100,00
Mosaikartiges Mähen 501 m ² bis 1.000 m ²	100,00	150,00
Mosaikartiges Mähen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	150,00	200,00
Mosaikartiges Mähen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	200,00	250,00

Zuschlag „Schwenden von Gehölzen“ nur in Verbindung mit „AUFM3 Schwenden von Gehölzen“.

Mechanische Entbuschung ein- bis zweimalig innerhalb der Vertragslaufzeit nach Maßgabe der Abteilung 13, Referat Naturschutz. Kein chemisches Schwenden. Zeitpunkt und Art der Entbuschung sowie die Lagerung des Gehölzschnittes sind mit der Abteilung 13, Referat Naturschutz, abzustimmen. Die Kombination mit „AUFM2 Mosaikartiges Mähen“ ist nur möglich, wenn im ersten Vertragsjahr geschwendet wird.

Bezugsgröße für die Prämienberechnung ist die für die Pflegeauflage festgelegte Fläche. Diese ist im Zuge der Begutachtung abzugrenzen. Bei schnell nachwachsenden Gehölzen kann, wenn auf der Fläche nicht (mosaikartig) gemäht wird, eine zweite Entbuschungsmaßnahme im Vertragszeitraum notwendig sein. Diese ist im Rahmen der Begutachtung festzulegen und löst den Zuschlag für eine zweite Entbuschung aus.

Zuschlag „Schwenden von Gehölzen“ für Flächen größer als 5.000 m² in €/Jahr/ha

		Zuschlag für 2. Entbuschung
Anfangs-Verbuschungsgrad 20%	170,00	+ 60,00
Anfangs-Verbuschungsgrad 40%	300,00	+ 100,00
Anfangs-Verbuschungsgrad 60%	430,00	+ 140,00
Anfangs-Verbuschungsgrad 80%	560,00	+ 190,00
Anfangs-Verbuschungsgrad 100%	700,00	+ 230,00

Zuschlag für ein- oder zweimaliges „Schwenden von Gehölzen“ für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Verbuschungsgrad bis 50%	Verbuschungsgrad über 50%
Schwenden auf Moorflächen bis 500 m ²	100,00	200,00
Schwenden auf Moorflächen 501 m ² bis 1.000 m ²	130,00	260,00
Schwenden auf Moorflächen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	160,00	320,00
Schwenden auf Moorflächen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	200,00	400,00

Zuschlag „Temporärer Grabenanstau“ nur in Verbindung mit „AUFM4 temporärer Grabenanstau“.

Mit einem temporären Grabenanstau soll der Grundwasserspiegel von teilentwässerten Niedermoorwiesen zeitlich befristet angehoben werden. Rund zwei bis drei Wochen vor der Mahd ist eine Absenkung möglich, um die Bewirtschaftung der Fläche sicherzustellen.

Bei vorhandenen Stauwehren wird der Aufwand für das jährliche Setzen und Öffnen sowie ein allfälliger Ertragsverlust für die vom Einstau betroffene Fläche abgegolten.

Zuschlag für das jährliche Setzen und Öffnen der Stauwehre für Flächen größer als 5.000 m² in €/Jahr/ha

Temporärer Grabenanstau	287,00
-------------------------	---------------

Zuschlag für das jährliche Setzen und Öffnen der Stauwehre für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche.

Temporärer Grabenanstau bis 1000 m ²	Aufwand gering/mittel (<3h/Jahr)	100,00
Temporärer Grabenanstau bis 1000 m ²	Aufwand hoch (> 3h/Jahr)	140,00
Temporärer Grabenanstau 1001 m ² bis 5000 m ²	Aufwand gering/mittel (<3h/Jahr)	120,00
Temporärer Grabenanstau 1001 m ² bis 5000 m ²	Aufwand hoch (>3h/Jahr)	160,00

6. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

6.1. Antragstellung

Personen, die im Rahmen dieses Aufrufs Flächen in den LAV einbringen wollen und gemäß Pkt. 2 dieses Aufrufs dazu auch berechtigt sind, müssen bis spätestens 31. März 2025 einen Antrag bei der Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz einbringen. Näheres dazu siehe Pkt. 3 des Aufrufs.

6.2. Prüfung durch Gutachter:innen

Der naturschutzfachliche Wert sowie der Pflege- und Entwicklungsbedarf der Fläche sowie die Prämieneinstufung werden von Bezirksnaturschutzbeauftragten, Europaschutzgebiets-Betreuer:innen oder von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, beauftragten Naturschutzexpert:innen nach Flächenbeantragung festgelegt.

Der Vertrag wird einvernehmlich mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin abgeschlossen.

6.3. Prüfung durch eine Jury

Mit diesem Aufruf werden insgesamt 250 ha Moorflächen gesucht. Die eingelangten Anträge werden durch ein Gremium, das von Expert:innen der Abteilung 13, Referat Naturschutz, besetzt ist, bewertet.

Die Bewertung der eingelangten Anträge erfolgt nach Punkten, dabei wird je nach festgestellten Wertelementen wie folgt gewichtet:

- ✿ 40 % Lage in einem Schutzgebiet oder laufendes Unter-Schutz-Stellungs-Verfahren
- ✿ 30 % Anteil der Vertragsfläche, auf der Maßnahmen gesetzt werden (inkl. Weideverzicht)
- ✿ 30 % Nachgewiesene Vorkommen wertbestimmender Arten der FFH-Richtlinie (z.B. Glanzstendel, Skabiosen-Schreckenfalter)

Der/Die Antragsteller:in erhält spätestens bis 31.12.2025 ein Informationsschreiben samt Begründung, wenn diese:r mit der beantragten Fläche in das Vertragsnaturschutzprogramm nicht aufgenommen wurde. Andernfalls erhalten sie bis 31.12.2025 einen Vertrag.

6.4. Vertrag

Der Vertrag wird samt Beilagen den Vertragspartner:innen per Post oder per E-Mail von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, zugestellt. Der Vertrag beginnt mit 01. Jänner 2026.

6.5. Umsetzung

Die Vertragspartner:innen setzen die Auflagen, die für die Fläche erteilt wurden, im Rahmen des Verpflichtungszeitraums und zu jenen Zeitpunkten, die im Vertrag vorgesehen sind (z.B. ab wann gemäht werden darf, ...) um.

6.6. Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien erfolgt jährlich auf das von den Vertragspartner:innen bekanntgegebene Konto spätestens im letzten Quartal des Jahres, wenn sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Leistungen und Verpflichtungen von den Vertragspartner:innen eingehalten wurden.

6.7. Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt durch Fachkräfte der Abteilung 13, Referat Naturschutz, bzw. im Auftrag der Abteilung 13, Referat Naturschutz. Die Kontrolle kann jederzeit und unangekündigt durchgeführt werden.

Das Kontrollorgan stellt im Rahmen des Kontrollbesuches fest, ob

- kein Vertragsverstoß
- ein geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß (z.B. geringfügige Flächenabweichungen und nicht rechtzeitige einmalige Erfüllung der Leistungen)
- ein naturschutzfachlich relevanter Vertragsverstoß (z.B. relevante Flächenänderungen und biotopbeeinträchtigende nicht vertragskonforme Bewirtschaftungsmaßnahmen oder ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß)
- ein grober Vertragsverstoß (z.B. nachhaltig wirksame Veränderungen an der Fläche, der Strukturen oder des Boden- bzw. Wasserhaushalts, vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben bei der Beantragung des Vertrags)

vorliegt.

6.8. Rückzahlung

Die Vertragspartner:innen sind davon in Kenntnis zu setzen, dass der Abteilung 13, Referat Naturschutz, das Recht zusteht, bereits ausbezahlte Beträge zu kürzen, zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn:

- a) Vertragspartner:innen die vereinbarten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen, oder
- b) der Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Vertragspartner:innen gegenüber der Abteilung 13, Referat Naturschutz, vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
- c) der Vertrag nicht rechtmäßig zustande gekommen ist.

Bei Feststellung von geringfügigen, naturschutzfachlich nicht relevanten Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle werden die Vertragspartner:innen auf die erforderliche Einhaltung der Vertragsbedingungen hingewiesen, es erfolgt keine zusätzliche Sanktion.

Bei Feststellung von naturschutzfachlich relevanten Vertragsverstößen betreffend die Nicht-Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen bzw. Pflegemaßnahmen anlässlich einer Kontrolle kann die jeweilige Jahresprämie einmalig oder dauerhaft um 30% reduziert oder der Vertrag nicht fortgesetzt werden. Ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß anlässlich einer Kontrolle gilt als relevanter Vertragsverstoß.

Bei Feststellung von groben Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle wird die gesamte erhaltene Prämie des Vertrags zurückgefordert und der Vertrag nicht fortgesetzt.

6.9. Kündigung

Es ist den Vertragspartner:innen ein Vertrag auszuhändigen, gemäß welchem der Abteilung 13, Referat Naturschutz, das Recht zusteht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn die vereinbarten Leistungen von den Vertragspartner:innen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Die Vertragspartner:innen können unter Angabe nachweisbarer maßgeblicher Gründe (z.B. Krankheitsfall oder die Vertragsfläche oder der Flächentyp wird durch höhere Gewalt beseitigt oder beschädigt) innerhalb des Verpflichtungszeitraumes den Vertrag kündigen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Jahresprämie für die Leistungen, die bereits erbracht wurden.

Bei Mitteilung des Todesfalls der Vertragspartner:innen erlischt der Vertrag umgehend.

Im Falle eines Vertragspartner:innenwechsels ist die Übernahme des Vertrages durch die neue Vertragspartnerin oder den neuen Vertragspartner möglich, bedarf jedoch ihrer/seiner schriftlichen Übernahmeerklärung und der schriftlichen Annahme durch die Abteilung 13, Referat Naturschutz.